



Ausgabe 35/2013

vom 13.9.2013

Diese Information behandelt ein Thema aus der Sparte Arbeitsrecht

Bildungsteilzeit

Die Information wird dem Nutzer von eccontis treuhand gmbh freigeigebig zur eigenen Information zur Verfügung gestellt. Aufgrund der gebotenen Knappheit der Meldungen kann diese Information eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. eccontis übernimmt keine Haftung für Schäden, welcher Art immer, aufgrund der Verwendung der hier angeführten Informationen. eccontis übernimmt insbesondere keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts.

Medieninhaber und Herausgeber: eccontis treuhand gmbh wirtschaftsprüfungs- und steuerberatungsgesellschaft, 4048 Linz-Puchenu, Karl-Leitl-Straße 1; Quelle: dbv-Verlag, 8010 Graz, Geidorfgürtel 20, Klientenmagazin 3/2013

Neue Bildungsteilzeit

Ab 1.7.2013 können Arbeitnehmer und Arbeitgeber eine Bildungsteilzeit vereinbaren. Im Gegensatz zur Bildungskarenz, welche eine vollständige Freistellung von der Arbeitspflicht vorsieht, wird eine Weiterbildung neben einer Teilzeitbeschäftigung ermöglicht. Der Arbeitnehmer kann in diesem Fall vom AMS ein Bildungsteilzeitgeld beziehen.

Die Arbeitszeit muss mindestens um ein Viertel und darf höchstens um die Hälfte der bisherigen Normalarbeitszeit reduziert werden. Die wöchentliche Arbeitszeit darf während der Bildungsteilzeit 10 Stunden nicht unterschreiten. Für einen Anspruch auf Bildungsteilzeitgeld muss das aus der Beschäftigung erzielte Entgelt über der Geringfügigkeitsgrenze liegen.

Voraussetzung für die Vereinbarung der Bildungsteilzeit ist, dass das Arbeitsverhältnis bereits ununterbrochen sechs Monate gedauert hat. Die Vereinbarung muss weiters schriftlich erfolgen und hat neben Beginn und Dauer der Bildungsteilzeit auch das Ausmaß und die Lage der Arbeitszeit zu beinhalten. Die Dauer der Bildungsteilzeit darf vier Monate nicht unter- und zwei Jahre nicht überschreiten. Die Vereinbarung einer Bildungsteilzeit in einzelnen Teilen ist innerhalb einer Rahmenfrist von 4 Jahren ebenso möglich wie ein einmaliger Wechsel von einer Bildungsteilzeit in eine Bildungskarenz und umgekehrt.

Der Antrag auf Bildungsteilzeitgeld muss rechtzeitig vor Antritt der Bildungsteilzeit gestellt werden (mindestens 4 Wochen davor). Dem Antrag ist eine Erklärung des Arbeitgebers mit bestimmten Angaben beizufügen (unter anderem Zahl der arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigten Dienstnehmer, Zahl der bestehenden Bildungsteilzeiten).

Eine derartige Vereinbarung sollte unter der auflösenden Bedingung der bescheidmäßigen Nichtzuerkennung des Bildungsteilzeitgeldes abgeschlossen werden. Während der Bildungsteilzeit besteht sowohl ein Schutz der bisher erworbenen Altabfertigungsanwartschaft als auch ein Motivkündigungsschutz.

Die Höhe des Bildungsteilzeitgeldes beträgt pro voller Arbeitsstunde, um die die wöchentliche Normalarbeitszeit verringert wird, EUR 0,76.

eccontis informiert bestellen/abmelden:

Wenn wir unsere „eccontis informiert“ noch an eine andere E-Mail-Adresse Ihres Unternehmens senden sollen, so klicken Sie bitte [hier...](#)

Sollten Sie zukünftig keine „eccontis informiert“ mehr von uns erhalten wollen, so klicken Sie bitte [hier...](#)